



Reglement über die Parkgebühren

Rechtliche Grundlage	Die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen erlässt gestützt auf: <ul style="list-style-type: none">- das Organisations-Reglement der Gemeinde Lauterbrunnen- die Gemeindeverordnung das folgende Reglement.
Anwendungsbereich	Art. 1 Dieses Reglement gilt für alle öffentlichen Parkplätze in der Gemeinde Lauterbrunnen, welche im Eigentum der Gemeinde stehen oder durch sie gemietet oder gepachtet sind.
Parkgebühren	Art. 2 ¹⁾ ¹ Die maximale Parkgebühr beträgt pro Tag Fr. 15.00. ² Die Parkgebühren werden mittels Ticketautomaten, Parkuhren oder durch Parkwächter erhoben.
Gebührenpflicht	Art. 3 Gebührenpflichtig ist der Fahrzeugführer oder der Lenker, bzw. die Fahrzeughalterin oder die Lenkerin.
Obliegenheiten des Gemeinderates	Art. 4 ²⁾ ¹ Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Beschränkungen und legt diejenigen öffentlichen Parkplätze fest, die gebührenfrei benützt werden können. ³⁾ Er setzt die Gebühren im Rahmen des im Reglement festgelegten Rahmens in einer Verordnung fest. ² Der Gemeinderat kann für die gebührenfreie Benützung von einzelnen Parkfeldern auf öffentlichen Parkplätzen Parkkarten ausgeben. Diese Parkkarten ermächtigen den jeweiligen Inhaber ein Fahrzeug zu parkieren. Die Berechtigung gilt nur während dessen Arbeitszeit oder während der Zeit in der eine amtliche Tätigkeit zu Gunsten der Gemeinde ausgeübt wird. Folgende Parkkartentypen werden ausgegeben: <ul style="list-style-type: none">a) <u>persönliche Jahresparkkarten</u> an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde. Jahresgebühr: Fr. 15.-- b) <u>unpersönliche, zeitlich befristete Kurzzeitparkkarte</u> für Besu-

¹⁾ Anpassung am 27.10.2014

²⁾ Beschluss der Gemeindeversammlung vom 06.06.2005

³⁾ Anpassung am 27.10.2014



cher der Verwaltung, die im Auftrag der Gemeinde eine Tätigkeit ausüben. Gebühr: Fr. 0.--

- c) persönliche Jahresparkkarte für Behördenmitglieder für die Zeit, in welcher sie eine amtliche Tätigkeit zu Gunsten der Gemeinde ausüben. Jahresgebühr: Fr. 15.—
- d) Fahrzeugbezogene Jahresparkkarte für Fahrzeuge von gemeinnützigen Institutionen, (z.B. Ambulanzdienst, ...) Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall.
Jahresgebühr: Fr. 0.--⁴⁾

³ Der Gemeinderat kann für Mieter im Gemeindehaus Adler eine Parkkarte (eine pro Wohnung) ausgeben. Diese berechtigt zum Parkieren auf den folgenden öffentlichen Parkplätzen:⁵⁾

- Parkplatz beim Gemeindehaus in der Zeit von Montag bis Freitag jeweils von 21.00 Uhr bis 06.00 und ab Freitagabend 21.00 Uhr bis Montagmorgen 06.00 Uhr.
- Parkplatz beim Schulhaus Hohsteg an allen Wochentagen von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.⁶⁾

Mieter mit Wohnsitz in der Gemeinde Lauterbrunnen bezahlen eine Monatsgebühr von Fr. 50.—.

Mieter ohne Wohnsitz in der Gemeinde Lauterbrunnen bezahlen pro Tag eine Gebühr von Fr. 5.—. Dies jedoch nur, wenn sie den Parkplatz benützen.

Es besteht kein Anrecht auf einen reservierten Parkplatz.

Art. 5

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch die Polizeidirektion des Kantons Bern in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Vorprüfung durch die Polizeidirektion des Kantons Bern vom 25. Juni 1992.

Publikation

Im Amtsblatt des Kantons Bern vom 10. Oktober 1992 im Amtsanzeiger Interlaken vom 09. und 16. Oktober 1992

Öffentliche Auflage in Lauterbrunnen, Wengen, Mürren 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 2. November 1992.

Erfolgte Einsprachen: Keine

⁴⁾ Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19.11.2012

⁵⁾ Beschluss der Gemeindeversammlung vom 17.06.2013

⁶⁾ Anpassung vom 27.10.2014



Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 2. November 1992.

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Der Präsident

Der Sekretär

sig. i.V. W. von Allmen

sig. J. Seiler

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Der Gemeindeschreiber:

sig. J. Seiler

Lauterbrunnen, 3. Dezember 1992

Genehmigt durch die Polizeidirektion des Kantons Bern:



Änderungen

- | | | |
|------------|---|---|
| 06.06.2005 | R | Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6.06.2005; Erweiterung von Art. 4, Abs. 2, Obliegenheiten des Gemeinderates. |
| 19.11.2012 | R | Gemeindeversammlungsbeschluss vom 19. November 2012; Erweiterung von Art. 4, Abs. 2, Obliegenheiten des Gemeinderates, Einfügen von lit d). Inkraftsetzung per 19.11.2012 |
| 17.06.2013 | R | Gemeindeversammlungsbeschluss vom 17. Juni 2013; einfügen von Art. 4, Abs. 3, Parkkarten für Mieter im Gemeindehaus Adler. Inkraftsetzung per 17.06.2013 |
| 27.10.2014 | R | Gemeindeversammlungsbeschluss vom 27. Oktober 2014. Anpassung von Art. 2; Anpassung von Art. 4 Abs. 1 und 3. Inkraftsetzung per 01.12.2014. |